



**Entwurf eines Qualitätssicherungsrahmengesetzes 2011
(BMWF-52.200/0016-I/6/2010)**

**Stellungnahme
der Österreichischen Universitätenkonferenz**

Beschluss des Präsidiums vom 10. Jänner 2011

Die Österreichische Universitätenkonferenz **lehnt den vorliegenden Entwurf entschieden ab** und nimmt dazu im Einzelnen wie folgt Stellung:

Qualitätssicherungsgesetz (Artikel I des Entwurfs):

§§ 2 ff

Die aktuelle Diskussion auf europäischer Ebene über die Weiterentwicklung von Qualitätssicherungsmechanismen im Hochschulbereich betont insbesondere die **Eigenverantwortung der Hochschulen** für die Qualität ihrer Leistungen. Diese Eigenverantwortung sollte auch in einer entsprechenden Verantwortung für die Mitgestaltung der Strukturen externer Qualitätssicherung zum Ausdruck kommen. Für die gegenwärtige AQA wurde daher ein **Trägerschaftsmodell** gewählt, das die verschiedenen Hochschultypen, die Vertretung der Studierenden und das zuständige Ministerium in angemessener Weise einbezieht. Zugleich wurde sicher gestellt, dass die Ausgestaltung von sowie Entscheidungen in Qualitätssicherungsverfahren (Evaluierung, Akkreditierung, Audit) allein durch **unabhängige Expertinnen und Experten** erfolgen. Dieses Trägerschaftsmodell entspricht den europäischen Entwicklungen, es hat sich in Österreich bereits bestens bewährt und sollte daher beibehalten werden.

Die Vorschläge des Begutachtungsentwurfs stehen diesem Modell jedoch diametral entgegen. Die Eigenverantwortung der Hochschulen wird völlig negiert, an ihre Stelle tritt ein überdimensionaler Einfluss traditioneller **sozialpartnerschaftlicher Strukturen**, gepaart mit weitestreichenden Durchgriffsrechten der **staatlichen Verwaltung**. Die **Universitätsautonomie** wird durch eine Totalverstaatlichung peripherer, für die Leistungserbringung der Universitäten jedoch wesentlicher Strukturen konterkariert und eingengt. Diese Struktur entspricht jedenfalls nicht jenen Leitgedanken, an denen sich ein neues Qualitätssicherungsgesetz orientieren sollte. Ob sie den **Unabhängigkeitsanforderungen** der *European Standards and Guidelines* entspricht, ist mehr als fraglich.

§§ 4,5

Dem „Board“ der neuen Agentur kommen als zentralem Entscheidungsgremium wesentliche Kompetenzen zu. Um diesen Kompetenzen gerecht zu werden, ist es aber erstens **zu groß**, zweitens viel zu stark **national besetzt** und

drittens – vor allem – in inadäquater Weise verschiedensten Einflüssen von **Interessengruppen** ausgesetzt.

Mitglieder eines solchen Gremiums sollten ausschließlich hervorragende **Expertinnen und Experten**, vorzugsweise auch aus dem Ausland, sein, keinesfalls aber Funktionäre/innen oder Mitarbeiter/innen von Interessenverbänden.

Fragwürdig ist weiters die Regelung, dass sämtliche Mitglieder – unbeschadet der Vorschläge durch bestimmte Institutionen – durch den Bundesminister / die Bundesministerin zu bestellen sind. Dadurch wächst dem **BMWF absolut bestimmender Einfluss** auf die Besetzung des Gremiums zu. Von einer „Unabhängigkeit“ dieses Organs bzw. der Agentur kann unter diesen Voraussetzungen nicht gesprochen werden.

§ 8 Im Gegensatz zum Board ist der Beirat grundsätzlich das geeignete Gremium, in dem Interessenvertretungen ihren Platz haben können. Allerdings ist es völlig inakzeptabel, dass bestimmte Organisationen **sowohl Mitglieder des Beirats sein als auch gesonderte Vorschlagsrechte** für Mitglieder des **Board** haben sollen. Wie beim Board ist auch hier durch die Bestellungsmodalitäten ein letztlich beherrschender Einfluss des BMWF gegeben.

Sachlich nicht gerechtfertigt ist auch die Gewichtung der einzelnen „Stakeholder“ im Beirat. Von insgesamt 14 Mitgliedern kommen den **staatlichen Universitäten**, die immerhin über 80 % des tertiären Sektors ausmachen, gerade einmal zwei Sitze zu. Jene Institutionen, die eigentlich aufgerufen sind, Strukturen der Qualitätssicherung eigenverantwortlich zu gestalten und mit zu tragen, werden in der vorgeschlagenen Organisation **marginalisiert**.

§ 12 Die Regelung, dass Audits von allen Agenturen durchgeführt werden können, die in das europäische Register **EQAR** aufgenommen sind, ist grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass einzelne renommierte Fachagenturen eine Aufnahme in dieses Register gar nicht anstreben (z.B. EFMD, die Trägerorganisation der sog. EQUIS-Akkreditierung). Für diese sollte die Möglichkeit einer Anerkennung durch das BMWF **ergänzend** geschaffen werden.

§ 14 Eine **Veröffentlichung** der Ergebnisse von Qualitätssicherungsverfahren entspricht europäischen Vorgaben. Allerdings ist die hier vorgeschlagene Regelung **zu weit reichend**. Vielmehr ist es im Sinne der Qualitätsentwicklung wichtig, dass die überprüften Einrichtungen auch die Möglichkeit haben, vertrauliche Angaben zu machen und dass insbesondere durch die Gutachter neben dem öffentlichen Kernbericht auch vertrauliche Hinweise gegeben werden können.

§ 16 Die in Absatz 4 vorgesehene **Konkretisierung der Prüfbereiche** im Rahmen von Audits durch das Board bedarf einer näheren Bestimmung und **Einschränkung** durch den Gesetzgeber. Die hier erteilte Pauschalermächtigung ist jedenfalls zu weit reichend und könnte dazu benutzt werden, das Audit in eine Art institutionelle Akkreditierung umzudeuten.

- § 19 Die in Absatz 8 vorgesehenen **Fristen** für eine Re-Akkreditierung von Privatuniversitäten erscheinen im Vergleich zu den übrigen im Gesetz vorgesehenen Fristen als nicht stimmig. Im Übrigen erscheint es fraglich, wie eine Privatuniversität die für ihren Betrieb erforderlichen Ressourcen zehn Jahre im Voraus nachweisen sollte.
- § 20 Absatz 5: Eine **Verlängerung der Akkreditierung** von Zertifikatslehrgängen unter **Auflagen** schafft für die betreffenden Studierenden erhebliche **Unsicherheiten**.
- § 21 Absatz 2: Die Regelung nach Ziffer 1, wonach eine **Akkreditierung** erst dann zu **widerrufen** ist, wenn deren gesetzliche Voraussetzungen für wenigstens sechs Monate ununterbrochen nicht vorliegen, ist sachlich nicht nachzuvollziehen. Ebenso unklar ist die Formulierung von Ziffer 3.
- Absatz 3: Entzieht die Qualitätssicherungsagentur eine Akkreditierung, so kann es doch unmöglich auch deren Aufgabe sein, einen **Fortführungsplan** für die betreffenden Studien auszuarbeiten. Ebenso erscheint es fragwürdig, dass eine Privatuniversität, die die Akkreditierung verloren hat, die betreffenden Studiengänge weiter betreibt.
- § 25 Die weit reichenden Aufsichts- und Informationsrechte des BMWF gegenüber der Agentur mögen stimmig zu der gewählten Struktur einer Bundeseinrichtung passen. Sie sind jedoch ein weiterer Beleg dafür, dass die durch die europäischen Vorgaben gebotene **Unabhängigkeit** dieser Einrichtung nicht gewährleistet ist.

Privatuniversitäten- und Zertifikatslehrgängegesetz (Artikel II des Entwurfes):

- § 7 Die Einführung **akkreditierter Zertifikatslehrgänge** scheint in dieser Form akzeptabel. Wesentlich ist, dass die Bezeichnung „universitär“ nicht – wie leider bisher irreführenderweise der Fall – für außeruniversitäre Angebote verwendet wird. Weiters muss sichergestellt sein, dass eine Verleihung akademischer Grade nur durch anerkannte Hochschulen erfolgt.

Fachhochschul-Studiengesetz (Artikel III des Entwurfes):

- § 2 Eine **Freigabe der Höhe von Studienbeiträgen** (bis zur vollen Kostendeckung) für **drittstaatsangehörige Studierende** an Fachhochschulen sollte nicht isoliert für diesen Sektor erfolgen. Die vorgeschlagene Regelung bringt in dieser Form eine weitere, sachlich nicht nachvollziehbare **Unstimmigkeit** zwischen den rechtlichen Rahmenbedingungen der Fachhochschulen und jener der Universitäten.
- § 4 Absatz 3 Ziffer 2: Die Regelung geht offenbar von der bisherigen Praxis aus, dass Studierende, die eine **Fachhochschule** besuchen möchten, zu diesem Zweck eine **Studienberechtigungsprüfung an einer Universität** ablegen.

Diese Aufgabe sollte für ihren Bereich jedoch den Fachhochschulen selbst übertragen werden.

§ 5 Die Universitäten sollten grundsätzlich selbst entscheiden, wer in ein **Doktoratsstudium** aufgenommen wird und welche fachlichen Voraussetzungen hierfür jeweils gegeben sein müssen. Jedenfalls muss die Möglichkeit bestehen, die erforderlichen Ergänzungen unabhängig von der Dauer des Vorstudiums vorzuschreiben.

Absatz 3a möchte wiederum durch **Verordnung** regeln, welche Fachhochschulstudien zu welchen Doktoratsstudien berechtigen sollen. Dieses Regelungsprinzip widerspricht den europäischen Rahmenbedingungen des Bologna-Prozesses und der Autonomie der Universitäten. Das prinzipiell vorgesehene Einvernehmen mit den zuständigen Organen der Universitäten wird in der Praxis nicht greifen, da die **Frist** für die Erlassung der Verordnung der Qualitätssicherungsagentur allen bisherigen Erfahrungen zum Trotz abermals so **kurz** bemessen wird, dass realiter ausschließlich die subsidiäre Kompetenz des BMWF zum Tragen kommen wird.

§ 16 Offenbar soll es nun doch auch weiterhin Erhalter von Fachhochschul-Studiengängen geben, deren Einrichtung nicht als **Fachhochschule** bezeichnet werden darf. Die Chance, die geradezu babylonische Sprachverwirrung in diesem Bereich zu beseitigen, wird damit vertan.

§ 21 Die Aufhebung bisheriger Normen scheint mit den **Übergangsbestimmungen schlecht abgestimmt**. So müsste etwa der Fachhochschulrat ohne Grundlage im materiellen Recht tätig werden.

Für die Österreichische Universitätenkonferenz:



Univ.Prof. Dr. Hans Sünkel
Präsident